Preußische Gesetzsammlung

1931	Ausgegeben zu Berlin, den 29. Mai 1931	Nr. 18

Inhalt:

(Nr. 13598.) Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend Reisekosten und Aufwandentschädigung für die Mitglieder und den Präsidenten des Staatsrats. Vom 20. Mai 1931.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Das Gesetz, betreffend Reisekosten und Aufwandentschädigung für die Mitglieder und den Präsidenten des Staatsrats, vom 25. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 197) wird unter Aufhebung des Artikels 2 der Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder und des Präsidenten des Preußischen Landtags und des Gesetzes, betreffend Reisekosten und Aufwandentschädigung für die Mitglieder und den Präsidenten des Staatsrats, vom 28. September 1923 (Gesetzsamml. S. 447) wie folgt geändert:

Im § 2 Abs. 1 werden die Worte „ein Tagegeld in Höhe" usw. bis zum Ende ersetzt durch die Worte „ein Tagegeld in Höhe von $^1/_{20}$ der monatlichen Aufwandentschädigung der Mitglieder des Landtags".

Artikel 2.

Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 20. Mai 1931.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Zugleich für den Ministerpräsidenten

Severing. Höpker Aschoff.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

1. In der Beilage IV zur Nr. 10 der „Volkswohlfahrt" ist auf Seite 529 eine Verordnung des Ministers für Volkswohlfahrt vom 7. Mai 1931 über die Durchführung der im 7. Teile Kap. III der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 593) über die Gemeinnützigkeit von Wohnungsunternehmen erlassenen Vorschriften verkündet worden.

Die Verordnung ist mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft getreten.

Berlin, den 7. Mai 1931.

Preußisches Ministerium für Volkswohlfahrt.

2. Im Ministerialblatt der Preußischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für 1931 ist auf Seite 281 die Polizeiverordnung vom 29. April 1931, betr. Änderungen der §§ 11 und 26 der Polizeiverordnung zum Fischereigesetz (Fischereiordnung) vom 29. März 1917 — LwMBl. S. 153 —, die am 14. Mai 1931 in Kraft tritt, veröffentlicht.

Berlin, den 8. Mai 1931.

Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

3. Im Justizministerialblatt Nr. 18 vom 1. Mai 1931 ist veröffentlicht:

1. eine AV. des Justizministers vom 29. April 1931, betr. Umschreibung unübersichtlicher Grundbücher;
2. eine AV. des Justizministers vom 30. April 1931, betr. Änderung der Entlastungsverfügung vom 1. März 1928.

Beide AV. sind am 2. Mai 1931 in Kraft getreten.

Berlin, den 12. Mai 1931.

Preußisches Justizministerium.

4. Im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen für 1931 ist auf Seite 49 ff. die Satzung der Medizinischen Akademie Düsseldorf vom 13. Dezember 1930 veröffentlicht, die am 1. Januar 1931 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 13. Mai 1931.

Preußisches Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

5. Im Justizministerialblatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege Nr. 21 vom 22. Mai 1931 — S. 192 — ist eine die Allgemeine Verfügung vom 16. Juli 1925/29. September 1925 (vgl. 2 k des Hinweises Gesetzsamml. 1925 S. 112 und Hinweis Gesetzsamml. 1925 S. 138) ergänzende Allgemeine Verfügung des Preußischen Justizministers vom 19. Mai 1931 über die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in erster Instanz verkündet worden.

Berlin, den 19. Mai 1931.

Preußisches Justizministerium.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. Januar 1931
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Uetersen für den Ausbau des Wasserwerkes
   durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 9 S. 61, ausgegeben am 28. Februar 1931;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. April 1931
   über die Genehmigung des am 24. März 1931 beschlossenen Nachtrags zu den Neuen Satzungen der Landschaft der Provinz Sachsen
   durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 18 S. 77, ausgegeben am 2. Mai 1931;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. April 1931
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Goldap für den Ausbau einer Kiesstraße von Trakischken über Stumbern-Pelludßen-Loyken-Gulbenischken nach Kaszemeken
   durch das Amtsblatt der Regierung in Gumbinnen Nr. 20 S. 87, ausgegeben am 16. Mai 1931.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.